

tärregierung der in Frage kommenden Zone zuleitet. Der bevollmächtigte Vertreter der Regierung irgendeiner der Vereinten Nationen kann nach demselben Verfahren gleiche Anträge, die der Genehmigung dÄ betreffen den Zonenbefehlshabers unterliegen, einreichen.

ARTIKEL II

^Offiziere oder Vertreter der Militärregierung, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines öffentlichen Amtes, eines Privatunternehmens oder einer sonstigen Deutschen Organisation beauftragt sind, sind die gesetzlichen Verwahrer der einer solchen Organisation gehörenden Schriftstücke.

Falls für ein Schriftstück, das auf Grund des Artikels I angefordert wird, kein Verwahrer bestellt worden ist, so ernennt die Besetzungsbehörde des Gebietes, in dem sich das angeforderte Schriftstück befindet, nach Eingang und, Vorlage eines Antrages dieser Art einen Offizier oder Vertreter, der das angeforderte Schriftstück zu dem unten angeführten Zweck in einstweilige Verwahrung nimmt.

* * *

ARTIKEL III

Der in Artikel II vorgesehene gesetzliche Verwahrer fertigt eine Abschrift des angeforderten Schriftstückes aus, die mit einer Beglaubigung laut Muster der Anlage „A“ zu versehen ist, und leitet diese Abschrift über die alliierte Abteilung „Liaison und Protokoll“ der Alliierten Kontrollbehörde dem Vertreter der interessierten Regierung zu, erforderlichenfalls mit einer Aufstellung der durch die Anfertigung entstandenen Unkosten.

X Nach Erledigung dieses Antrages ist das Schriftstück zu den Akten des Unternehmens oder der dazu berechtigten deutschen Regierungsstelle zurückzugeben.

ARTIKEL IV

Das Gesetz Nr. 6 des Kontrollrats vom 10. November 1945 wird hiermit aufgehoben. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 31. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses

^Gesetzes sind von SHOLTCÄDOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, P. KOENIG, Armeekorpsgeneral, M. I. DRATWIN, Generalleutnant, LUCIUS D. CLAY, Generalleutnant, unterzeichnet.)